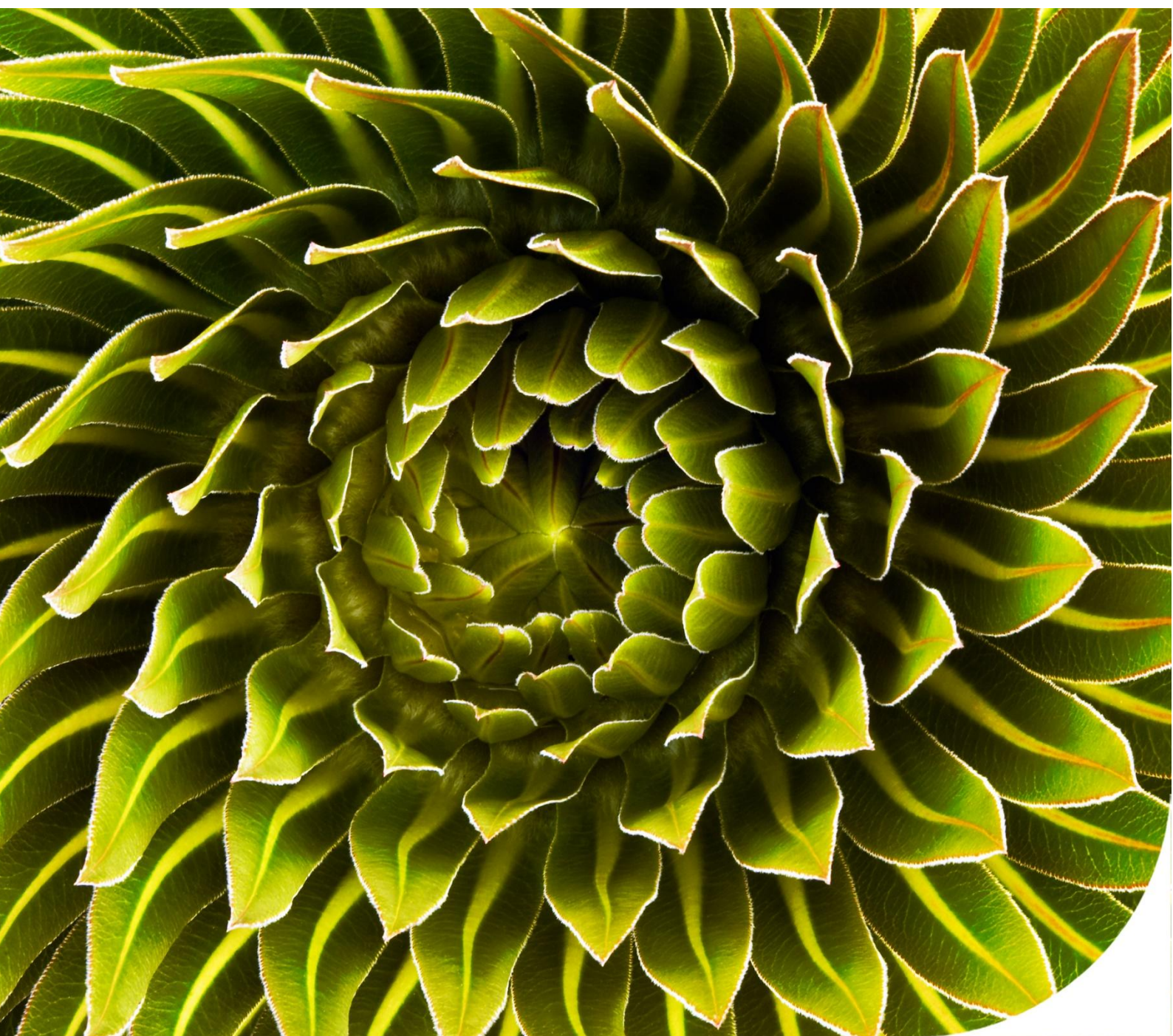


Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

QFS SICAV – European Small Cap



Inhaltsübersicht

A	Zusammenfassung	3
B	Kein nachhaltiges Investitionsziel	5
C	Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts	5
D	Anlagestrategie	5
E	Aufteilung der Investitionen	7
F	Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale	8
G	Methoden	9
H	Datenquellen und -verarbeitung	10
I	Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten	11
J	Sorgfaltspflicht	11
K	Mitwirkungspolitik	12
L	Bestimmter Referenzwert	12

A Zusammenfassung

Beschreibung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds

Der Fonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem: CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale wird in Vermögensgegenstände von Emittenten investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Anlagestrategie zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale

Die Anlagestrategie des Fonds verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Fonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Indikatoren für nachhaltige Transformation und Ausschlusskriterien) gewährleistet werden soll. Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds werden Ausschlusskriterien festgelegt.

Die Nachhaltigkeitskennziffern können je nach Art des Emittenten die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, Nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen umfassen und bewerten das Nachhaltigkeitsprofil des Emittenten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden des Weiteren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in verschiedene Kategorien unterteilt. Dies sind zunächst solche, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Diese unterteilen sich wiederum in „Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“. Darüber hinaus wird die Kategorie „Andere“ ausgewiesen, bei der keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale berücksichtigt werden.

Methoden sowie Überwachung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird über die Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Das Portfoliomanagement analysiert beispielsweise die einzelnen Vermögensgegenstände im Hinblick auf die Einhaltung der im Rahmen der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Fonds sind:

- Ausschlusskriterien
- Indikatoren für nachhaltige Transformation

Daten, die zur Analyse von Emittenten und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, werden von externen Dienstleistern bezogen. Hierbei wird auf verschiedene Dienstleister zurückgegriffen, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren.

Sorgfaltspflicht und Engagement

Die Gesellschaft ist dem Treuhandprinzip verpflichtet und handelt ausschließlich im Interesse der Anleger. Dieses Prinzip ist in den Geschäftsprozessen der Gesellschaft integriert. Grundsätzlich agiert die Gesellschaft als verantwortlicher und aktiver Asset Manager allein oder im Verbund, um mit den investierten Unternehmen in einen konstruktiven Dialog zu treten (Engagement/ Mitwirkungspolitik). Das vorrangige Ziel ist dabei, aktiv Einfluss auf Unternehmen in Bezug auf Chancen und Risiken zu nehmen, die in Verbindung mit ESG-Faktoren stehen.

Mit der Ausübung ihrer Aktionärs- und Gläubigerrechte kann sich die Gesellschaft auf der Hauptversammlung der Unternehmen für gute Governance einsetzen. Grundlage für das Abstimmungsverhalten ist die aktuelle Proxy Voting Policy (Abstimmungsrichtlinie von Union Investment). Während die Proxy Voting Policy einen Rahmen für das Abstimmungsverhalten bietet, bildet die Engagement Policy einen Leitfaden für den direkten Unternehmensdialog im Rahmen der Engagement-Aktivitäten, von dem nur im begründeten Einzelfall abgewichen wird.

B Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben. Der Fonds hat zwar kein nachhaltiges Investitionsziel, tätigt aber teilweise nachhaltige Investitionen. Eine nachhaltige Investition ist gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt.

C Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die von Unternehmen begeben wurden, die sich auf einem Transformationspfad befinden. Dabei handelt es sich um Unternehmen (sogenannte Transformationsunternehmen), die sich auf einem eindeutigen und messbaren Weg zu einem ökologischen und/oder sozialen Übergang befinden. Für diese ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die auf eine Transformation hinweisen, hat die Gesellschaft verschiedene Transformationskriterien definiert. Hierzu zählen unter anderem Dekarbonisierungsmaßnahmen eines Unternehmens bzw. die von ihm gesetzten Klimaziele, Investitionen in nachhaltige Projekte sowie das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren. Diese Unternehmen wenden auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.

D Anlagestrategie

Anlagestrategie zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts

Die Anlagestrategie des Fonds verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Fonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll.

Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Methoden“ beschrieben.

Zunächst werden im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen. Diese Ausschlusskriterien orientieren sich an international anerkannten Standards wie z. B. dem Oslo-Übereinkommen über das Verbot von Streumunition oder den UN Global Compact Prinzipien und werden regelmäßig durch den Portfoliomanager überprüft.

Bei der ESG-Integration werden unterschiedliche Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion herangezogen. Indem beispielsweise gezielt Unternehmen mit einem besseren Nachhaltigkeits-Profil oder niedrigerer CO₂-Intensität ausgewählt werden, wird das ESG-Risiko des Fonds verringert. Zudem werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen als Emittenten der Vermögensgegenstände auf Basis eines Transformationsansatzes analysiert. Dabei wird untersucht, inwieweit sich die Unternehmen auf einem klaren und messbaren Transformationspfad befinden. Im Rahmen des Investmentprozesses werden diese Nachhaltigkeitskennziffern regelmäßig optimiert, um alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig berücksichtigen zu können.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden des Weiteren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Für den Erwerb von Wertpapieren wird vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien im Bereich Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltverstößen Anti-Korruption. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

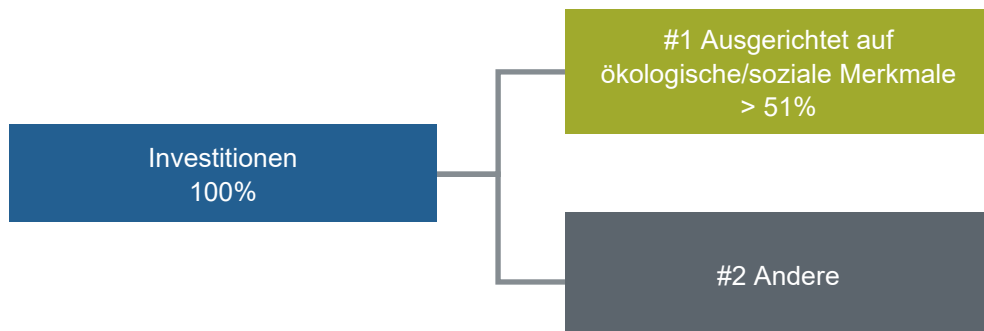
Darüber hinaus wird im Rahmen von ESG-Engagement von Emittenten, in deren Wertpapiere der Fonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz gefordert. Hierzu wird die Unternehmensführung der Emittenten analysiert. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt.

Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung der Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

E Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt.

Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.



Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ umfasst die Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen an. Dennoch könnte es sich bei den getätigten Investitionen auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Dieser Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen an.

F Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird über die Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Abschnitt „Methoden“ beschrieben.

Im Rahmen des Investmentprozesses werden diese Nachhaltigkeitsindikatoren fortlaufend ermittelt und auf Portfolioebene aggregiert. Die Einhaltung der im Rahmen der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien wird durch entsprechende systematische Analysen im Rahmen der Portfoliokonstruktion umgesetzt. Zur Überwachung und Steuerung der einzelnen Investitionen werden die für die Anlagestrategie maßgeblichen Nachhaltigkeitsindikatoren zudem auf Fondsebene ausgewiesen.

Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds in der Investmentstrategie definiert sind (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen in unseren Handelssystemen implementiert.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am

linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

G Methoden

geringes transformatives Potenzial festgestellt wurde.

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Fonds sind: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt.

Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen, die den zehn Prinzipien des Global Compact der vereinten Nationen entgegenwirken. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise schwerwiegende Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen, die

- mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Rüstungsgüter erwirtschaften,
- mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus Teersand oder Fracking erzielen,
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen,
- aktuell Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen,
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen,
- oder bei denen nach einer systematischen Analyse nur ein

Auch Vermögensgegenstände von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.

Dies gilt nicht für

- Derivate zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken und zur effizienten Portfoliosteuerung
- EU-Green Bonds sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat – gemäß Freedom House-Index „unfrei“ ist, – einen sehr hohen Korruptionsgrad (Ausschluss der unteren 20 % gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“) oder – eine hohe Treibhausgasintensität aufweist.

Indikatoren für nachhaltige Transformation

Zur Messung des Transformationspfads der Unternehmen hat die Gesellschaft Indikatoren für nachhaltige Transformation festgelegt. Diese beruhen auf fünf Dimensionen, die die Gesellschaft definiert hat, um zu analysieren, ob sich ein Unternehmen in einem ökologischen und/oder sozialen Übergang befindet.

Jedes Unternehmen, in das der Fonds investiert ist, erhält in jeder der fünf transformativen Dimensionen (Dekarbonisierung, Ermöglichung, Investition, Verbesserung, Potenzial) eine Kennziffer.

H Datenquellen und -verarbeitung

Daten, die zur Analyse von Emittenten und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, werden von externen Dritten bezogen. Hierbei wird auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC) zurückgegriffen, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren.

Anbieter von Nachhaltigkeitsdaten werden bei der Auswahl im Hinblick auf die Qualität der von ihnen zu liefernden Daten geprüft. Im Rahmen der Lieferung von Daten werden Kontrollhandlungen durchgeführt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Überprüfung des turnusmäßigen Dateneingangs und ob Daten in der Art und Weise geliefert wurden, wie sie von der Gesellschaft definiert wurden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die gelieferten Daten korrekt in die internen Systeme der Gesellschaft eingespielt wurden.

Rohdaten fließen in eine Portfoliomanagement-Software, die die entsprechenden Daten automatisiert weiterverarbeitet. Auf Basis dieser Ergebnisse kann für den Fonds beispielsweise überprüft werden, ob die vorgegebenen Zielwerte auf Portfolioebene eingehalten werden.

Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei kann unter anderem auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurückgegriffen werden.

I Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Derzeit sind nur bestimmte Unternehmen verpflichtet, Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Geschäftsberichten zu veröffentlichen. Dort, wo eine vollständige Bewertung der Unternehmen und/oder Vermögensgegenstände im Hinblick auf die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht möglich ist, kann im Hinblick auf signifikante Verstöße gegen die Ausschlusskriterien auf eigenes Research zurückgegriffen werden.

Weiterhin werden im Rahmen von Unternehmensdialogen Inhalte thematisiert, die aufgrund fehlender Berichterstattung schwieriger zu messen oder quantifizieren sind. Die Analysen der Emittenten und/oder Vermögensgegenstände des Fonds sowie das Engagement erfolgen regelmäßig, d.h. anlassbezogen. Weitere Informationen zum Engagement finden Sie im Abschnitt „Mitwirkungspolitik“.

Trotz der teilweise beschränkten Datenlage kann daher durch die beschriebenen Maßnahmen erreicht werden, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologische und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

J Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft ist dem Treuhandprinzip verpflichtet und handelt ausschließlich im Interesse der Anleger. Dieses Prinzip ist in den Geschäftsprozessen der Gesellschaft integriert. Dazu wurde ein internes Richtlinien- und Prozesssystem aufgebaut, das von allen Einheiten einzuhalten ist und durch das zuständige Governance & Business Advisory Team risikoorientiert überwacht wird.

Zusätzlich zu der Beachtung der jeweils einschlägigen geltenden Gesetze und regulatorischen Anforderungen orientiert sich der nachhaltige Investmentprozess des Fonds an nationalen und internationalen Standards, die als Maßstab für das Handeln dienen.

Die Gesellschaft stützt sich insbesondere auf folgende Regelwerke:

- die Grundsätze verantwortlichen Investierens der Vereinten Nationen (PRI)
- den UN Global Compact
- das Oslo-Übereinkommen zum Verbot von Streumunition
- das Ottawa-Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen
- die BVI-Wohlverhaltensregeln

Beim Erwerb und der laufenden Analyse der Vermögensgegenstände des Fonds werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten der Gesellschaft und in der Risikoanalyse mitbetrachtet.

K Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft ist dem Treuhandprinzip verpflichtet und handelt ausschließlich im Interesse der Anleger.

Engagement (Mitwirkungspolitik) bezeichnet das Vorgehen, als verantwortlicher und aktiver Asset Manager allein oder im Verbund, mit den investierten Unternehmen in einen konstruktiven Dialog zu treten. Das vorrangige Ziel ist es, aktiv Einfluss auf Unternehmen in Bezug auf Chancen und Risiken zu nehmen, die in Verbindung mit ESG-Faktoren stehen.

Es wird eine verantwortungsvolle Unternehmensführung erwartet, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann von der Gesellschaft befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Von Unternehmen wird die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz gefordert.

Mit der Ausübung ihrer Aktionärs- und Gläubigerrechte kann sich die Gesellschaft auf der Hauptversammlung der Unternehmen für gute Governance einsetzen. Die hierfür erforderliche Analyse wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Grundlage für das Abstimmungsverhalten ist die aktuelle Proxy Voting Policy (Abstimmungsrichtlinie von Union Investment). Während die Proxy Voting Policy einen Rahmen für das Abstimmungsverhalten bietet, bildet die Engagement Policy einen Leitfaden für den direkten Unternehmensdialog im Rahmen der Engagement-Aktivitäten, von dem nur im begründeten Einzelfall abgewichen wird. Beide Richtlinien werden jährlich aktualisiert und sind unter diesem [Link](#) zu finden.

Auf diese Weise soll ein positiver Beitrag zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts sowie zur verantwortungsvollen Unternehmensführung geleistet werden.

Bei gravierenden Verstößen beispielsweise gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder gegen die Arbeitsstandards der International Labour Organization (ILO) und wenn durch Engagement-Dialoge mit Emittenten kein positives Ergebnis erreicht wurde, kann es im Extremfall bis zu einem Ausschluss von Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

L Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Änderungsverzeichnis:

02.06.2025: Initiale Veröffentlichung

31.01.2026: Redaktionelle Anpassungen